

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

53. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbellegebühren. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 23. Dezember 1915

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt-, Verjammlungs-, Vergütungsanfrage usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 148

### Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes über Aufnahme einer neuen Kriegsstatistik.

Artikel: Neue Unfallverhütungsvorschriften, I.

Rundschau: Von Buchdruckern im Kriege. — Kriegs- und Zeitungsstellungen. — Die Stuttgarter Buchdruckerfachschule im Dienste der Kriegsverfahren. — Brieffragen und Reichstag. — Die ortsüblichen Tagelöhne für 1916. — Kriegsversicherung ländlicher Arbeiter. — Vom Zusammenarbeiten städtischer und ländlicher Genossenschaften.

## Bekanntmachung.

Um einen Überblick über den augenblicklichen Mitgliederstand, über die Arbeitsverhältnisse und über die vom Beginn des Kriegs an gewährten Unterstützungen zu gewinnen, wird am 31. Dezember 1915

eine neue Statistik aufgenommen werden. Den Vorständen gehen Fragebogen zu, die wir bis 24. Januar 1916 an den zuständigen Gauvorstand zurückzusenden ersuchen. Die Gauvorstände werden ersucht, das Ergebnis der Statistik in ihrem Gauvereine bis spätestens 1. Februar 1916 dem Unterzeichneten mitzuteilen.

Wir bitten dringend, die gestellten Fragen sorgfältig zu beantworten; da das Ergebnis der Statistik auch seitens der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands verwendet werden soll.

Berlin. Der Verbandsvorstand.

## Neue Unfallverhütungsvorschriften

### I.

Inwiefern die neuen Unfallverhütungsvorschriften im deutschen Buchdruckergewerbe dazu beitragen können, eine in Zukunft doppelt notwendige Menschenökonomie zu fördern, soll das Resultat unserer nachfolgenden Darlegungen sein, für die wir schon in Nr. 145 in dem Aufsatz über Unfallverhütung einiges Interesse erweckt haben dürften, soweit dieses nicht schon durch andre Umstände ohne unser Zutun erfolgt ist. Wir haben in dem angeführten Artikel unser Hauptaugenmerk auf die große finanzielle Belastung der Gewerbe, der Arbeiter im besondern und der Volkswirtschaft im allgemeinen gerichtet, und damit jedenfalls mit verständlicher Deutlichkeit den Beweis erbracht, daß, abgesehen von selbstverständlichen idealen und sozialen Gründen, außerordentlich wichtige reale Gründe dafür sprechen, daß die Unfallverhütung zukünftig als eine weit ernstere Aufgabe ins Auge gefaßt werden muß als bisher. Von vornherein müssen wir es daher auch sehr lebhaft bedauern, daß die seit 1. Juli d. J. in Kraft getretenen neuen Unfallverhütungsvorschriften nicht in jener Weise zustande gekommen sind, die wir schon vor zwei Jahren (vgl. Nr. 148 des „Korr.“ von 1913) mit folgenden Worten in Anregung gebracht haben:

.... Wir nehmen an, daß die durch die Reichsversicherungsordnung im nächsten Jahre fällig werdende Neuaufstellung der Unfallverhütungsvorschriften sich in anderer Weise als bisher vollziehen wird, daß insbesondere deren Entwurf nicht nur vom sogenannten grünen

Sich aus, sondern auch unter loyaler Berücksichtigung der Wünsche der Versicherten zustande kommt. Daß vor deren endgültiger Beratung und Beschlußfassung durch die zuständigen Instanzen nicht nur die nach dem Buchstaben des Gesetzes dazu berufenen Vertreter, sondern auch die hauptsächlich in Frage kommenden Organisationen der Versicherten dabei zu Rate gezogen werden, ist ebenfalls keine gesetzliche Verpflichtung für die Berufsgenossenschaft, aber es ist ihr auch nicht verboten und würde nur zum Nutzen aller Parteien dienen, deren Interessen durch die Berufsgenossenschaft gewahrt und geschützt werden sollen.

Diese Wünsche sind nicht in Erfüllung gegangen. Die Leistung der Deutschen Buchdruckerberufsgenossenschaft hat sich nur an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, und insolge dessen leider auch nicht jene Form der neuen Unfallverhütungsvorschriften finden können, die von vornherein das volle Verständnis derjenigen findet, auf die es doch in erster Linie bei der Unfallverhütung ankommt. Wohl haben die nach der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Vertreter der Versicherten in mehreren Sitzungen den Entwurf der neuen Vorschriften kennen gelernt und dazu Stellung nehmen können. Aber über diesen engen und zum größten Teil mehr durch Zufall als durch demokratisches Wahlrecht der Versicherten zustande gekommenen Kreis ist der Entwurf nicht hinausgekommen. Sowohl die von uns in Erinnerung gebrachten Organisationsleistungen der Versicherten wie deren Publikationsorgane sind wie früher auch diesmal wieder nicht beachtet, sondern nur vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Welche Bedenken oder Ursachen dieser mangelhafte bürokratische Gang der Dinge zuzuschreiben ist, wissen wir nicht. Aber hervorheben möchten wir trotzdem, daß unser diesbezügliches Verlangen jederzeit nicht aus irgendwelchen prinzipiellen Gründen öffentlich zum Ausdruck kam, sondern lediglich im Interesse der Sache selbst; im Interesse einer wirklich durchgreifenden Unfallverhütung, die vom weitgehendsten Verständnis der Versicherten selbst getragen sein muß und daher auch ihren besonderen, aus der tatsächlichen Praxis der beruflichen Tätigkeit hervorgehenden Wünschen und Bedürfnissen gerecht werden sollte. Weil dem so ist und nur die Sache selbst unser Verlangen formuliert, beklagen wir es, daß durch die abermals zutage getretene Außerachtlassung dieser zweckmäßigen Anregung unsererseits das Resultat kein solches werden konnte, für dessen Durchführung und Anerkennung allgemeine Eingebung von vornherein gegeben ist, sondern erst nachträglich zu erlangen versucht werden muß. Daß dies nicht unsere Schuld ist, erleichtert uns zwar diese Aufgabe, kann uns aber trotzdem nicht darüber täuschen, daß wir infolge des Vektorscharakters der neuen Vorschriften und der darin zum Ausdruck kommenden Nichtbeachtung der ganzen Arbeiterpsychik unserer Lage und unseres Gewerbes nicht ohne weiteres jene Sympathien dafür erwecken können, die dem eigentlichen Kern der Sache nach unserer Auffassung zweckdienlich wären. Diese Zurückhaltung der Leistungen, die nur zustande kommen läßt, was laut Gesetz zustande kommen muß, hat uns daher auch, wie schon angedeutet, veranlaßt, die große Last der Betriebsunfälle mehr als sonst in den Vordergrund zu rücken. Wir glauben damit dem Gedanken, daß auch die Unfallverhütung zum wesentlichsten Teil Sache der Arbeiterchaft selbst sein sollte, neue Kraft zugeführt zu haben. Und von hier aus findet sich auch ein Weg zu den neuen Unfallverhütungsvorschriften unseres Gewerbes, auf dem diese trotz ihrer äußeren Unvollkommenheit zu brauchbaren Abwehrmitteln gegen die Unfallgefahren werden können, wie es das ureigste Interesse der Arbeiterchaft erfordert. Nehmen wir auch hier das Gute, wo es sich findet, und lassen wir es uns durch einige minderwertige Erscheinungen nicht verkümmern! Das sei unsere Parole, die wir zur Einführung und Belebung der neuen Unfallverhütungsvorschriften im Buchdruckergewerbe vorantstellen und gelten lassen wollen.

Buchdruckerberufsgenossenschaft für die Deutsche Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung). Danach sind

die Berufsgenossenschaften verpflichtet, Vorschriften zur Unfallverhütung sowohl für die Unternehmer wie auch für die Versicherten zu erlassen. Zuwiderhandlungen der Unternehmer gegen diese Vorschriften können mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark und solche der Versicherten mit Geldstrafen bis zu 6 Mk. bedroht werden. Der Entwurf der Vorschriften, der von den Sektionen der Berufsgenossenschaften begutachtet sein muß, ist dem Reichsversicherungsamt einzureichen. Beratung und Beschluß der Vorschriften hat unter partizipativer Hinzuziehung von Vertretern der Versicherten mit vollem Stimmrecht zu erfolgen; auch muß das Reichsversicherungsamt zu diesen Sitzungen eingeladen werden. Der Entwurf der Vorschriften ist den Vertretern der Versicherten zugleich mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Vorschriften begutachtet oder beraten oder beschloffen werden sollen, mitzuteilen. Alljährlich hat der Vorstand einer Berufsgenossenschaft den Vertretern der Versicherten Gelegenheit zu geben, zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung nehmen zu können und Maßnahmen anzuregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes; wobei dem letzteren die Stellungnahme und Abstimmung der Versicherten protokolllmäßig vorliegen muß. Nach § 874 haben die Berufsgenossenschaften für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen. Spezielle Vorschriften über den Inhalt und Umfang dieser Unfallverhütungsvorschriften sind in der Reichsversicherungsordnung nicht enthalten. Sie werden unseres Wissens in genereller Form vom Reichsversicherungsamt in Vorschlag gebracht; wobei den technischen Eigenheiten der einzelnen Industrien und Gewerbe weitgehende Bewegungsfreiheit gelassen wird, und zwar insofern, als dadurch der eigentliche Zweck der Vorschriften, die Unfallverhütung, am besten erzielt werden kann.

Beurteilt man also das Zustandekommen der neuen Unfallverhütungsvorschriften, die seit 1. Juli d. J. in jedem zum Bereiche der Deutschen Buchdruckerberufsgenossenschaft gehörigen Betrieb „für jeden Gewerbezweig an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle“ in Buchform aushängen sollen, lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen, so hat der Vorstand der Genossenschaft seine Pflicht so erfüllt, wie sie ihm das Gesetz vorschreibt. Mehr brauchte er nicht zu tun. Und daraus ergibt sich auch für uns eine Situation, die deutlich und klar ist. Sie besteht darin, daß wir den Versicherten den Rat geben können, sich daran ein Beispiel zu nehmen und die Unfallverhütungsvorschriften so zu beachten und zu befolgen, wie es das Gesetz unter Androhung von Strafe für jeden Übertretungsfall von den Versicherten fordert. In welchem Sinne das zu verstehen ist, wollen wir an der Hand der neuen Unfallverhütungsvorschriften selbst im nachfolgenden klarzumachen versuchen.

In erster Linie wird es nötig sein, daß jeder Versicherte sich umgebend mit dem ganzen Inhalte der neuen Unfallverhütungsbroschüre (nur 65 Seiten Ostau) vollständig vertraut macht. Es werden dazu jedenfalls die in den einzelnen Betrieben ausgehängten Exemplare nicht völlig ausreichen; aber wir glauben, daß die Leistung der Berufsgenossenschaft gern bereit ist, besonders an sie gerichteten Gesuchen um Überlegung weiterer Exemplare dieser Broschüre zu entsprechen; wobei wir gleichzeitig auf das Abreißplakat aufmerksam machen wollen, das nach § 651 der Gewerbeunfallversicherung in jedem Betrieb aushängen soll, und zwar nach den hier in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften (Seite 65) ungefähr für jeden Gewerbezweig einmal an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle. Da die Unfallverhütungsvorschriften wie überhaupt auch viele andre gesetzliche Verordnungen durch Aushängen in den Arbeitsräumen den Arbeitern bekanntzumachen und in ständiger Erinnerung gehalten werden sollen, so dürfte es z. B. auch dem Geist aller in Frage kommenden Gesetze widersprechen, wenn das öftere Lesen und Einprägen dieser Vorschriften während der Arbeitszeit irgendwo als Zeitverräumnis und Verstoß gegen die Ge-

schäftsinteressen beurteilt und erschwert würde. Denn alle Vorschriften in den Arbeitsräumen sind nicht zur Dekoration der Wände aufgehängt, sondern damit sie von jenen gelesen und beachtet werden, für die sie bestimmt sind. Wir selbst können jeweils nur die wichtigsten Punkte daraus hervorheben und für deren tiefergehendes Verständnis Sorge tragen. Daß bei allen diesen Angelegenheiten des Arbeiterschutzes die zum Ausbau in den Arbeitsräumen gelangenden Vorschriften oder Gebotsauszüge ständig umfangreicher werden, ist ja nur die Folge der immer intensiver werdenden Produktion und einer im privatkapitalistischen Produktionsprozesse sinkenden Wertschätzung der menschlichen Arbeitskraft, die andererseits eine stärkere Betonung ihres Schutzes und ihrer Sicherung gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit als logische Reaktion durch die Gesetzgebung nach sich ziehen mußte. Das gilt ganz besonders auch für die neuen Unfallverhütungsvorschriften, die wir nunmehr in ihren wichtigsten Punkten vom Standpunkte der durch sie zu schützenden Interessen der Versicherten beleuchten wollen.

Die Einteilung der neuen Unfallverhütungsvorschriften ist eine sehr übersichtliche. Sie gliedert den Inhalt in drei Teile, und zwar in Vorschriften für Betriebsunternehmer, in Vorschriften für Versicherte sowie in Ausführungs- und Strafbestimmungen. Diese äußere Einteilung bedeutet aber nun nicht, daß ein Teil von dem anderen unabhängig sei. In Wirklichkeit haben die Vorschriften für Betriebsunternehmer auch eine sehr große Bedeutung für die Versicherten. Denn in ihnen kommt zum Ausdruck, in welchem Zustande sich die jeweilige Betriebsanlage in allen Teilen befinden soll, wie die Betriebsführung zu halten ist, und wie bei Betriebsunfällen für die Verletzten zu sorgen ist. Es handelt sich also sozusagen um eine Zusammenfassung der Pflichten für die Betriebsunternehmer, die ein möglichst unfallfreies Arbeiten gewährleisten sollen. Es kommt darin aber auch an und für sich nach neuzeitlichen Begriffen selbstverständliche Auffassung zum Ausdruck, daß es sich hier um Rechte der Versicherten handelt, auf die diese unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Betriebsgefahren gesetzlichen Anspruch haben und nötigenfalls geltend machen können. Wir empfehlen daher diese Vorschriften für die Betriebsunternehmer allen Versicherten zu einem gründlichen Studium. Es wird darin in klarer Weise vorgeschrieben, wie alle Gebäude, Arbeitsräume, Verkehrswege, Verlesungen, Treppen, Leitern, Luken, Lüftung, Sicherungen bewegter Teile sowie sonstige alte und neue Schutzvorrichtungen beschaffen sein müssen. Außerordentlich wichtig sind die Vorschriften über Betriebsführung, über die Instandhaltung aller Schutzvorrichtungen und über die Ausführung der für den Betrieb erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Was da über Entfernen von Schutzvorrichtungen, schlüpfrige Verkehrsstellen, ähnde oder leichtentzündliche Flüssigkeiten, Putzmaterial, Aufbewahrung von Wollfäden, Beleuchtung, Schutzbrillen und sonstige Schutzmittel für die Arbeiter gesagt ist, muß den Versicherten ebenso bekannt und geläufig sein wie den Betriebsunternehmern oder deren Verantwortlichen.

Vor allem trifft das aber auf die Anordnungen zur Unfallverhütung zu, die in § 4 enthalten sind. Durch sie wird dem Unternehmer vorgeschrieben, in welcher Weise er auf die Versicherten einzuwirken hat, um Betriebsgefahren nach Möglichkeit zu vermeiden. Es kommt also hier neben dem Unternehmer auch die Persönlichkeit des Versicherten mittelbar in Frage. Die meisten dieser Bestimmungen sind jedenfalls gut gemeint und auch als zweckdienlich zu bezeichnen; von andern wieder sind wir der Ansicht, daß sie teils gar nicht an diese Stelle gehören, teils den Aufgabenkreis der Berufsgenossenschaft überschreiten und einen Eingriff in persönliche Verhältnisse der Versicherten darstellen, der sich nach unserer Erfahrung aus irgendwelchen Unfallgefahren nur sehr schwer rechtfertigen läßt. Wir wollen jedoch annehmen, daß z. B. gleich die erste Bestimmung unter § 4, der von Anordnungen zur Unfallverhütung handelt, in erster Linie in Hinblick auf die Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter dem Betriebsunternehmer die Pflicht auferlegt, die Arbeiter zur Benutzung der Schutzmittel und zur Beachtung aller für ihre eigene wie für anderer Sicherheit getroffenen Anordnungen anzuführen. Für erwachsene Arbeiter gehört ein solcher Hinweis nur in jene Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, die für sie selbst bestimmt sind. Viel besser und den tatsächlichen Bedürfnissen in der Praxis des Betriebslebens entsprechend wäre es, wenn an dieser Stelle den Betriebsunternehmern nur die strengste Beachtung der für sie selbst bestimmten Unfallverhütungsvorschriften im Interesse der in ihrem Betriebe beschäftigten fremden Personen eingeschärft worden wäre. Dieser Auffassung werden erfreulicherweise die folgenden Bestimmungen im zweiten und dritten Absätze dieses Paragraphen gerecht. Hier wird den Unternehmern verboten, Personen, die besondere Gefahren haben, durch die sie oder ihre Mitarbeiter einer besonderen Betriebsgefahr ausgesetzt sind, mit gewissen Arbeiten zu beschäftigen. Gleichfalls zu begründen ist die weitere Forderung, daß gefährliche und verantwortungsvolle Arbeiten nur solchen Personen übertragen

werden dürfen, denen die betreffende Gefahr und Verantwortung bewußt ist. Nicht minder wertvoll und sachgemäß ist auch die Bestimmung, daß ungeschulte, namentlich jugendliche Personen mit selbständigen Arbeiten an Maschinen erst dann betraut werden dürfen, wenn sie die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren durch sachgemäße, praktische Unterweisung kennen gelernt haben. Die nächste Bestimmung dieses Paragraphen handelt vom Ab- und Anlegen sowie vom Aufbewahren von Kleidungsstücken im Gefahrenbereiche bewegter Maschinen usw. Merkwürdigerweise wird aber hier dem Betriebsunternehmer nicht auch vorgeschrieben, daß er zur Befolgung dieser Unfallgefahren für geeignete Ab- und Anlege- oder Aufbewahrungsmöglichkeiten zu sorgen habe, sondern es wird ihm nur die Pflicht auferlegt, daß er den Arbeitern verbietet, ihre Kleider oder sonstige Sachen an gefährlichen Stellen ab- oder anzulegen und aufzubewahren. Das gleiche gilt auch von der Vorschrift über eine geeignete Kleidung der an Maschinen beschäftigten Personen. Zweifellos haben wir hier eine Bestimmung, die ins Kapitel der Vorschriften für die Versicherten gehört. Denn von einer in diesem Falle doch sehr nahe liegenden Forderung, daß wenn schon der Unternehmer sich um die Arbeitskleider zu kümmern habe, er diese doch schließlich in vorchriftsmäßiger Form auch zu beschaffen hätte, ist da ebenfalls nichts zu lesen. Es werden also hier dem Betriebsunternehmer Vorschriften gemacht, die die persönlichen Interessen der Versicherten viel stärker berühren als die des ersteren, und es werden dadurch den Versicherten besondere Pflichten auferlegt, denen keine Rechte gegenüberstehen. Wir haben eine möglichst unfallfreie Kleidung für alle Personen an Maschinen als eine selbstverständliche Notwendigkeit; aber

**Der „Korrespondent“**

unserer Zeit keine Leser über alles, was ein mit der Zeit schreitender Buchdrucker wissen soll und wissen muß. Durch sein wöchentlich dreimaliges Erscheinen ist die schnellste Information auf allen Gebieten des beruflichen, gewerblichen und gewerkschaftlichen Lebens ermöglicht. Das Organ des Verbandes der Deutschen Buchdrucker hat seine Ansehenhaftigkeit für jeden Berufsangehörigen während des Weltkriegs in besonderer Weise dargelegt. Für die im Felde lebenden und überhaupt alle zum Kriegsdienst eingezogenen Kollegen ist der „Korr.“ der willkommenste Botschafter. Nicht eines je da Wabemiliebenden ist es erst recht, das Verbandsorgan zu halten und zu lesen. Wo der „Korr.“ obligatorisch eingeführt ist, der Bezug dementsprechend zu regeln.

**Abonnements sofort erneuern!**

Nur Postbezug — 65 Pf. vierteljährlich ohne das vorgeschriebene Bestellgeld — Geldpostabonnement (im Heimatsort oder in Leipzig durch die Expedition des „Korr.“ aufzugeben) 42 Pf. für einen Monat.

wir sind auch der Meinung, daß alle diesbezüglichen Einzelheiten in den Unfallverhütungsvorschriften nur in die Bestimmungen für die Versicherten gehören. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsunternehmers kann da sehr leicht, je nach Raume und Beschma, besonders wenn keine Kosten damit verknüpft sind, zu Anforderungen führen, die mit dem eigentlichen Zweck einer Schutzkleidung nichts zu tun haben. Zum mindesten kann aber ein solches Mitbestimmungsrecht zu Scherereien führen, die ganz zu vermeiden werden könnten, wenn auch in Hinblick auf Unfallverhütungsvorschriften eine vorsichtiger Abwägung nach dem Grundsatz „Jedem das Seine“ beachtet würde.

Die Lösung „Jedem das Seine“ gibt uns nun bezüglich einiger weiterer Anweisungen für die Betriebsunternehmer Veranlassung, in einem besonderen Abschnitt das ominöse Verbot des Rauchens, Schnupfens oder Priemens zu beleuchten. Es findet sich in den neuen Unfallverhütungsvorschriften zuerst auf Seite 11 unter Ziffer 5 in § 4 im Kapitel der Vorschriften für Betriebsunternehmer, sodann ein zweites Mal auf Seite 46 unter Nr. 19 in § 23 im Kapitel der Vorschriften für Versicherte. Damit ist aber nun nicht gesagt, daß diese Zweiteilung auch den an und für sich logischen Zweck hätte, das eine Mal die in Frage kommenden Genüsse den Betriebsunternehmern und das andre Mal den Versicherten zu verbieten. Alle beide Male gilt dieses Verbot nur für die Versicherten. Der Unternehmer kann in seinem Betriebe nach wie vor rauchen wie ein Türke, schnupfen wie ein Marktweib und priemen wie ein alter Seebär, aber gleichzeitig hat er auch dafür zu sorgen, daß kein Arbeiter in seinem Betriebe seinem guten Beispiele folgt, von wegen der damit verbundenen Unfallgefahr oder Bleivergiftung. Nebenbei bemerkt hat es mit dem Alkoholverbot die gleiche Bewandnis; aber wir wollen da ein Auge zudrücken, weil die Unfallgefahr tatsächlich in dem Maße steigen kann, wie die Zahl der Maße sich steigert, die auch bei noch so verdünntem Alkohol den Durst zu löschen bestimmt sein sollen. Nur können

wir auch hier wieder vor der merkwürdigen Tatsache, daß das Alkoholverbot sich auch in dem Teile der Unfallverhütungsvorschriften befindet, die für die Betriebsunternehmer bestimmt sind, für sie aber ebenfalls nicht gilt, sondern nur für die Versicherten, denen sie das Verbot lediglich einzuschärfen haben sollen. Obwohl wir also weit entfernt davon sind, zu bestreiten, daß übermäßiger Alkoholgenuß große Unfallgefahren in sich birgt, so glauben wir doch, daß es genügt hätte, das Alkoholverbot in den Bestimmungen für Versicherte allein zum Ausdruck zu bringen, weil es eben auf diese allein auch ankommt, wenn das Verbot tatsächlich die gewünschten Erfolge haben soll. Hier handelt es sich mehr um ein Prinzip, das in den neuen Unfallverhütungsvorschriften seinen Einzug gehalten hat, und mit dem wir uns als öffentliche Wortführer eines großen Teils der Versicherten nicht einverstanden erklären können. Die Unfallverhütungsvorschriften sollen nach unserer Auffassung nicht dazu da sein, den Betriebsunternehmer gegenüber den erwachsenen und volljährigen Versicherten als Vorwand auftreten zu lassen. Schlimm genug, daß schon die Art und Weise, wie die Arbeitsordnungen nach dem Gewerbegebot heute noch meist zustande kommen, das persönliche Mitbestimmungsrecht und die persönliche Willensfreiheit des Arbeiters in sehr willkürlicher Weise beschränken und das Prinzip des freien Arbeitsvertrags zu einer Skizze machen. Daß nun auch noch die Unfallverhütungsvorschriften teilweise in die gleiche Kerbe hauen, das widerspricht in höchstem Maße dem sittlichen und persönlichen Empfinden der großen Mehrzahl der Arbeiterschaft. Wenn heute ein Betriebsunternehmer oder ein Stellvertreter oder ein anderer Nichtversicherter mit der Zigarre im Mund oder mit der Schnupftabakdose in der Hand einem Arbeiter in einer Buchdruckerei das Rauchen oder Schnupfen verbietet, so kann er sich mit Recht auf die neuen Unfallverhütungsvorschriften stützen, der betreffende Arbeiter aber muß es sich gefallen lassen, auch wenn er ein noch so tüchtiger Arbeiter ist; ein Wechsel der Stellung kann ihm nichts nützen, da die Unfallverhütungsvorschriften für alle deutschen Buchdruckereien gelten. Der Grund dieses Verbotes soll die Verhütung von Bleivergiftung sein. Das hätte noch einen gewissen Sinn, wenn die Berufsgenossenschaft die Bleivergiftung als Betriebsunfall anerkennen würde. Aber das trifft bekanntlich ja gar nicht zu. Außerdem kämen zur Verhütung von Bleivergiftung noch viel wirksamere Schutzmaßnahmen in Betracht, wenn es sich wirklich darum handeln sollte. Mehr Seife, mehr Waschgelegenheit und vor allen Dingen mehr Wachstrennung während der Arbeit wären gegen Bleivergiftung viel „wirksamer“ als ein Verbot des Rauchens, Schnupfens und Priemens; zudem ist es noch gar nicht so sehr bestritten, ob nicht gerade Raucher, Schnupfer und Priemer gegen die Bleivergiftung viel widerstandsfähiger sind als jene Versicherten, die sich diese „Räster“ nicht angewöhnt haben. So ist es denn auch kein Wunder, wenn seit Bekanntwerden dieser doppelte und dreifache betonten Verbote in den Kreisen der Versicherten eine starke Unzufriedenheit herrscht. Jede vernünftige Unfallverhütungsvorschrift wird allgemein begrüßt und als Schutz nicht nur gegen mechanische oder berufliche Unfallgefahren, sondern auch als Waffe gegen kurzfristige, egoistische und unfallschwangere Betriebsangelegenheiten von allen weiterblickenden Versicherten willkommen geheißen. Um so ungerechter wird es aber empfunden, wenn „Unfallverhütungsvorschriften“ beachtet werden sollten, die ohne ersichtlichen Nutzen für Leben und Gesundheit letzten Endes nur eine weitere Beschränkung der persönlichen Freiheit der Arbeiter innerhalb der Arbeitsstätten bedeuten. Es ist uns wohl bekannt, daß die Vertreter der Versicherten bei den Beratungen der neuen Vorschriften gerade mit diesen Punkten nicht so ohne weiteres einverstanden waren. Es heißt ihnen aber die Möglichkeit, die strittigen Fragen im größeren Kreise der Versicherten zur Erörterung zu stellen. Ihre Einwendungen richten sich daher nicht gegen sie, sondern gegen das System, das solche Mißbilligkeiten geheißen lassen kann, ohne daß die in Frage kommenden Kreise dazu in ausreichendem Maße Stellung nehmen können.

So bedauerlich die Sache vom sachlichen wie prinzipiellen Standpunkt aus daher ist, so hat sie aber doch auch ihr Gutes insofern, als damit das Interesse für die neuen Unfallverhütungsvorschriften ganz besonders geweckt worden ist. Denn wie schon unsere vorhergehende Behandlung der Unfallfragen bewiesen haben dürfte, sind wir weit entfernt davon, wegen dieser Entgleisungen in der Unfallabwehr die ganzen Unfallverhütungsvorschriften zu verurteilen. Im Gegenteil, wir bedauern es äußerst lebhaft, daß durch diesen Abreißer der gute Kern der ganzen Frage teilweise in den Hintergrund gedrängt werden konnte. Um so nachdrücklicher möchten wir daher auch an alle Leser des „Korr.“ das Ersuchen richten, die übrigen Bestimmungen der neuen Unfallverhütungsvorschriften um so ernster im Auge zu fassen, sich einzuprägen und zu befolgen. In einem weiteren Artikel gedenken wir die wichtigsten Punkte noch hervorzuheben und besonders die Vorschriften für die Versicherten zu beleuchten.



## □ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

**Dresden.** (Mitgliederversammlung vom 9. Dezember.) 110 Kriegesopfer sind leider bereits im Gau zu verzeichnen. Welch unbarmherzige Zerföhrung von Menschen- und Familiengliedern bergen diese Ziffern! Die Ehrung der gefallenen Kollegen ging in der üblichen Weise vor sich. Verwalter Steinbrück referierte hierauf in gut aufgebaute Form über die „Kriegeshilfe“. Innerhalb der Kriegszeit waren schon Vorträge gleichen Charakters gehalten worden. Referent vertrat es aber, Schaffungen der Neuzeit auf dem Kriegsvorgangsbereich ausführlich zu behandeln und Interesse dafür zu erwecken. Der gute Wille bei Staat und Gesellschaft, die schweren Wunden des Kriegs nach Möglichkeit zu heilen, sei vorhanden. Geheißt geregelt Kriegshilfe und soziale Kriegsinvalidenfürsorge bilden vereint den Kern, aus dem alle Hilfe geschöpft werden soll. Das Bestreben, Kriegsbeschädigte einem Berufe zuzuführen, habe zu den verschiedensten Einrichtungen geführt, denen die Gewerkschaften nicht teilnahmslos gegenüberstehen können. Träger der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge für Sachsen ist der Verein „Heimadank“. Redner zergliederte dessen Bestimmungen eingehend und legte besonderen Wert auf die Ausschaltung der politischen und konfessionellen Gesichtspunkte. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, korporativen Anstalts der Gewerkschaften zu befruchtigen, um damit zum Besten der Arbeiterschaft Einfluß auf die Leitung des Vereins zu gewinnen. Ob die Verwirklichung der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge, wie es ein Antrag im sächsischen Landtage bewachte, unbedingt sei, müßte die Zukunft lehren. Wichtig sei ja das Prinzip, der Staat hat in vollem Umfange für die Opfer des Kriegs aufzukommen, aber es habe auch seinen Wert, wenn nach dem Kräfte der Kriegsinvalid bei den sozialen Kriegsinvalidenfürsorgestellen Bestand in bezug auf die geistlich geregelte Kriegshilfe suchen und finden könne. Die geistlich geregelte Kriegshilfe bilde die Voraussetzung zu dem in allen Statuten der gewerkschaftlichen Zentralverbände befindlichen Grundsatze: „Während der Militärdienstzeit ruhen sämtliche Rechte und Pflichten“. Nur durch Aufwendung beträchtlicher Mittel zu freiwilligen Unterstützungen war es möglich, auch unterleistes helfend einzugreifen. Alles müsse getan werden, insbesondere den Kriegsverletzten den Weg zum Berufe zu ebnen, durch hamerabschaffliche Hilfe das Bedrückende ihrer körperlichen Schädigung heilen vergessen zu machen. Damit gelte man sich eines Gewerkschaftlers würdig. Neben der Mahnung, beim Eintritt zum Militär die Weitervericherung bei der Ortskrankenkasse vorzunehmen, da dadurch bei Verwundung oder Krankheit für sich und die Familie Kranken- und Sterbegeld gesichert wird, wies der Referent auch darauf hin, daß „nummehr auch die Landesversicherungsanstalt ein Sterbegeld zahlt (70 Mk.), das für jedes hinterlassene Kind um 30 Mk. erhöht werde. Vorstehender Wendche gab das Resultat der vorher vollzogenen Gebillenausschubwahl bekannt sowie unsere Stellung zur Ausbittungsvermittlungsstelle und die Gewährung eines erhöhten Zuschlags zur häftlichen Arbeitslosenunterstützung.

**Seidelberg.** Die am 11. Dezember abgehaltene Versammlung war nur mäßig besucht. Je ein Rundschreiben des Verbands- und des Gauvorstandes kamen zur Verlesung und Besprechung. Den Schwerpunkt der Tagesordnung bildete die Beschaffung weiterer Mittel zur Unterstützung unterer Kriegesfrauen. Um die selbstberigen Sätze noch eine Zeitlang gewähren zu können, wurde beschlossen, den Extrabeitrag vom 1. Januar ab wieder auf 50 Pf. zu erhöhen, auch soll eine dritte „Kriegsanleihe“ bei der Krankenkasse, „Synographia“ aufgenommen werden. Mehrere Angelegenheiten innerer Natur sowie Verlesung von Feldpostkarten bildeten den Schluß.

**F. Stuttgart.** (Schriftleiter.) Nach langer Pause fanden sich die Stuttgarter Schriftleiter am 27. November wieder einmal zu einer Versammlung zusammen. Ein kleines Häuflein ausnahmslos älterer Kollegen war erschienen, und doch mußte man den Besuch als verhältnismäßig gut bezeichnen. Einleitend gab der stellvertretende Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über die Erwerbsverhältnisse der deutschen Schriftleiter. Es ging daraus hervor, daß in allen Giebfäden der Beschäftigungsgrad ein sehr schlechter ist, und ein beträchtlicher Teil der nicht zum Militär Eingezogenen in andern Berufen kein Brot suchen muß. Ein näheres Eingehen auf den Bericht erübrigt sich hier, da nach Jahresabschluss wiederum ein ganz Deutschland umfassender eingehender Bericht erscheinen wird. Bemerkenswert ist nur, daß in Stuttgarter Stehereien gegenwärtig nur etwa acht Gehilfen beschäftigt sind, alle andern sind zum Militär einberufen, in andern Berufen fällig oder arbeitslos (vier Gehilfen). Auf dem Schlachtfeld verloren wir einen unsern jungen Kollegen, den Messinglinienarbeiter Eugen Schmidt. Dem im Felde stehenden 24 Kollegen wurde eine zweite Liebesgabe übermittleit, die dankbar entgegengenommen wurde. Bezüglich der Beitragsentrichtung einzelstehender oder zu andern Berufen übergegangener Mitglieder wurde beschlossen, eine angemessene Frist zur Nachzahlung der Beiträge zu gewähren. Wer bis zu deren Ablauf nicht zahlt, gilt als ausgeschieden. Für den zum Militär einberufenen Kassierer wird Kollege W. Stulle, Notebittstraße 141 II, die Kassengeschäfte weiterführen.

## □ □ □ □ □ Rundschau □ □ □ □ □

Von Buchdruckern im Kriege. Von den im Felde stehenden Mitgliedern unserer Organisation haben das Eiserne Kreuz erhalten: Richard Glasgow (Gießen), August

Bröker (Hannover), Peter Stimmer und Heinrich von der Weiden (Aöln), Kurt Ehlers (Leipzig) und Emil Hüften + (Bergheim). Damit haben bis jetzt 1126 Verbandskollegen diese militärische Auszeichnung erhalten. — Wieder hat eine neue Kriegs- und Feldzeitung das Licht dieser kriegerischen Welt erblickt. Sie nennt sich „Der Champagne-Kamerad“ und verzeichnet als Erscheinungstag ihrer ersten Nummer den 18. Dezember d. J. Das uns vorliegende Exemplar umfaßt acht Seiten im Formate von 28:38-Zentimeter. Die Einteilung ist dreispaltig, die Schrift ist Antiqua, und sauber gedruckte Illustrationen beleben den vielseitigen, belebenden, teilweise auch erhebenden und erhebenden Inhalt in vorzüglicher Weise. Von Mitgliedern unserer Organisation stehen dabei in selbgrauen Diensten die Kollegen Kule und Ludwig als Seher, Kücher (Machschneiter), Ludwig und Nikolai als Drucker. — Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch noch einmal das Interesse unserer Selbgrauen auf die „Sammlung besonderer Ergebnisse von Buchdruckern im Kriege“ hinweisen, die der bekannte Dichter und Schriftsteller E. Preczang (ständige Adresse: Seebad Heringsdorf) herauszugeben beabsichtigt. Es haben unter diesbezüglichen Aufforderung in Nr. 100 bis jetzt leider nur sehr wenige Kollegen Folge geleistet, weshalb wir im Interesse einer ernstlichen und gebaltreichen Überlieferung vom Wirken der Buchdrucker im Soldatenleibe während des jetzigen Weltkriegs auf kommende Generationen den Wunsch unsern Kollegen Preczang noch einmal in Erinnerung bringen möchten, weil wir der besten Überzeugung sind, daß bei entsprechender Unterstützung durch unsere selbgrauen Kollegen Preczang ein literarisches Kleinod für die deutschen Buchdrucker aus Deutschlands schwerster Zeit schaffen wird, das sicherlich zur Zierde jedes Bücherregals unserer Kollegen in Zukunft gerechnet werden kann und in meisterhafter Sprache der Nachwelt Kunde davon geben wird, in welcher Weise unter beruflichen und organisatorischen Zeitgenossen den Buchdruckergeist und das Buchdruckerhandwerk im harten und schweren Kriegsdienste zu Ehren brachten. Aus diesen rein ideellen Gründen empfehlen wir den Plan des Kollegen Preczang der weitgehenden Unterstützung durch unsere selbgrauen Kollegen: ihre Mühsale wird ihnen wie unter beruflichen und gewerkschaftlichen Gemeinschaft sicher nur zur Ehre gereichen.

**Kriegs- und Feuerungszeugen.** In Stuttgart gewährt die Buchdruckerei „Neues Tagblatt“ den verheirateten Gehilfen eine monatliche Zulage von 4 bis 8 Mk.; ferner unterstützt die Firma seit Kriegsbeginn die Familien der zum Heeresdienst Eingezogenen mit wöchentlich 7 Mk. für die Frau und 1,50 Mk. für jedes Kind.

**Die Stuttgarter Buchdruckerfachschule im Dienste der Kriegesverletzten.** Wie wir einem Werbeschreiben des Schulausschusses der Fachschule für das Buchdruckergewerbe in Stuttgart entnehmen, werden die gesamten umfangreichen Einrichtungen der Stuttgarter Verbundfachschule zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, den sämtlichen württembergischen Kriegesverletzten Gelegenheit zu bieten, tagsüber nicht allein durch praktische Übungen an den Schreib- und an den Druckmaschinen ihre Verletzungen und Behinderungen nach Möglichkeit überwinden zu lernen, sondern es soll ihnen auch durch anregende, von Sachleuten erteilte Vorträge mit Anschauungsmaterial in fachtechnischen und allgemein bildenden Fächern wertvolle Belehrung zuteil werden. An den verschiedenen Kurten können Kriegesbeschädigte Seher und Drucker aus Stuttgart wie auswärtigen Lazarettisten sowie auch zu den Ersthilfsstellen entlassene teilnehmen, vorausgesetzt, daß seitens des Arztes keine Bedenken gegen den Schulbesuch bestehen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Wer teilnehmen will, meldet sich bei der Stuttgarter Verbundfachschule, Keplerstraße 9 (Technische Hochschule, Erdgeschoss, Saal 18), unter Angabe seines Truppenstells oder Lazarettis. Die Anmeldung erfolgt persönlich in der Geschäftsstelle zwischen 9 und 11 Uhr vormittags, oder 2 und 4 Uhr nachmittags. Für auswärtige Seher und Drucker, die sich schriftlich anmelden können, wird von der Geschäftsstelle die Verlegung zu einem Stuttgarter Ersthilfsstelle oder in ein Stuttgarter Lazarett beantragt. Kriegesbeschädigte, die in der Nähe von Stuttgart zu Hause sind, kann Fabrikarbeitsbeschädigung gewährt werden. Bereits aus dem Militärverhältnis entlassene Kriegsinvaliden können in geeigneten Fällen einen Zuschuß für Wohnung und Verpflegung erhalten. Nach dem Lehrplan wird für Seher praktischer Unterricht im Werk-, Anzeigen- und Abzählensache, je nach der Fähigkeit und dem körperlichen Zustande des Teilnehmers, erteilt; ferner ist Gelegenheit zu typographischen Zeichnen und Entwerfen, Schriftschreiben und Kompositionen in verchiedenem Material geboten. Der Lehr- und Übungstoff für Drucker umfaßt praktischen Unterricht an den Schnell- und Siegedruckpressen, soweit es der körperliche Zustand des Teilnehmers gestattet, Farbenkunde und Farbenharmonie, Farbmischungen, Anleitung für Illustrationsdruck sowie Kompositionen in verchiedenem Material. Im Laufe der Kurse werden außerdem für Seher und Drucker gemeinsame Vorträge aus den verschiedensten Gebieten des graphischen Gewerbes geboten.

**Presefragen und Reichstag.** Im Hauptausschusse des Reichstags wurde am 18. Dezember ein Antrag Gröber beraten, der bezweckte, daß die von der Leitung des Heeres und der Marine ausgehenden amtlichen Kriegsnachrichten allen Organen der deutschen Presse, die darum nachsuchen, gleichzeitig und unentgeltlich gegen Erlaß der Übermittlungskosten mitgeteilt werden. Der Abgeordnete Gröber besprach dabei die geschäftlichen Praktiken des Wolff-Bureaus, das seine Monopollstellung dazu benutzte, sich unerbittliche Vorteile von den Zeitungen zu beschaffen. Er führte aus: Die Nachrichtenvermittlung durch dieses Bureau ist sehr mangelhaft, einzelne Zeitungen

am gleichen Orte werden ganz verschieden bedient. Dabei sind die Nachrichten oft direkt irreführend. Zeitungen, die dem Wolff-Bureau nicht genehm sind, werden von der Nachrichtenvermittlung einfach ausgeschlossen. Von einer Zeitung hat das Wolff-Bureau verlangt, keinerlei Kritik mehr an dem Bureau zu üben. Deshalb muß mit der Monopollstellung dieses Bureaus gebrochen werden. Oberst Hoffmann schilderte den Verkehr des Kriegsministeriums mit dem Wolff-Bureau. Schnelle Verbreitung der Nachrichten sei nur auf diese Weise möglich. Mit diesem System könne die Seeresverwaltung momentan nicht brechen. Die oberste Seeresleitung sei jedenfalls mit dem Wolff-Bureau zufrieden. Das Bureau habe mit der Übermittlung der Seeresberichte nichts verdient. Abgeordneter Stresemann bezeichnete den heutigen Zustand als völlig unerträglich. Die Monopollstellung des Wolff-Bureaus bedeute die Vernichtung der Konkurrenz. Wolff habe von der Telegraphenunion 5000 Mk. für Überlassung der Seeresberichte verlangt. Die Art, wie das Wolff-Bureau seine Macht ausnützt, wäre unerhörte. Die Verleger hätten gar nicht mehr den Mut, gegen Wolff aufzutreten. Auch der preussische Minister des Innern unterfützte amtlich das Wolff-Bureau. Am besten wäre es, wenn man die Zeitungsverleger veranlassen würde, sich eine geeignete Organisation zur Übermittlung amtlicher Nachrichten zu schaffen. Kriegsminister v. Wandel sagte eine eingehende Unterstützung zu. Der Abgeordnete Fischbeck behauptete, daß das auswärtige Amt einige Zeitungen mit der Überlassung von Nachrichten benutzte. Mit der Übermittlung von Auslandsnachrichten habe Wolff völlig verfaßt. Es sei nicht zu billigen, daß man der Telegraphenunion die Überlassung des Seeresberichts verweigert habe. — Das bei diesen Verhandlungen allseitig angegriffene Wolff-Bureau ist eine private Erwerbsgesellschaft, auf die der Reichsröderische Finanzring stärksten Einfluß haben soll. Die „Münchener Post“ vertritt z. B. in dieser Frage noch den Standpunkt, daß die frühere enge Verbindung dieses Nachrichtenbureaus mit Hasas und Reuter wesentlich dazu beigetragen habe, den Einfluß der deutschen Presse im neutralen Ausland fast völlig zu vernichten.

**Die ortsüblichen Tageslöhne für 1916.** Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers hat der Bundesrat beschlossen, von einer Neueinstellung der ortsüblichen Tageslöhne, die jetzt erstmalig für die Dauer von vier Jahren erfolgen müßte, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse abzusehen und dafür die Gültigkeitsdauer der Ortslöhne bis zum 31. Dezember 1916 zu verlängern.

**Kriegsversicherung häftlicher Angestellter.** Nach der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ ergab eine Umfrage der Zentralstelle des Deutschen Städtebundes, daß 17 Städte für ihre ins Feld gezogenen Beamten, Angestellten und Arbeiter zugunsten von deren Angehörigen in der Regel je einen Anteilsschein bei einer Kriegsversicherungskasse gestellt haben. Die Form, die Ausdehnung und Höhe der Versicherung ist bei den einzelnen Städten verschieden gehandhabt worden. Rostock allein hat zwei Anteile genommen für alle einberufenen häftlichen Beamten sowie für die nichtbeamteten verheirateten Angestellten und Arbeiter, die über ein Jahr im Dienste der Stadt sind.

**Vom Zusammenarbeiten häftlicher und ländlicher Genossenschaften.** Seit Jahren sind die Konjunkturgenossenschaften, die ja meistens ihren Sitz in den Städten haben, mit Elfer bemüht, eine engere Verbindung herzustellen mit den ländlichen Genossenschaften. Der Erfolg ist bis jetzt nur gering, was zum größten Teil daran liegt, daß die Landbewohner teils aus Vorliebe für das Hergebrachte und teils aus einem Vorurteil gegen die moderne Konjunkturgenossenschaft wenig Neigung verspüren zu einer solchen Geschäftsverbindung. Es ist das natürlich sehr zu bedauern, und gerade während der Kriegszeit hat sich deutlich gezeigt, wie legerreich es wirken könnte, wenn die Konjunkturgenossenschaften die Möglichkeit hätten, ohne den verfeuertenden Zwischenhandel ihre Bedürfnisse direkt bei den ländlichen Produzentenorganisationen zu decken. Ohne Zweifel hat die gegenwärtige Teuerung in Kartoffeln, Gemüße, Obst usw. eine ihrer Ursachen mit in den Fehlern der Absatztechnik. Es fehlt manchem an den richtigen Zwischengliedern, die die Vermittlerrolle spielen zwischen Produzenten und Konjunkturgenossenschaften, und dann klappt die Sache nicht, oder es sind zu viele Zwischenglieder vorhanden, wodurch die Erzeugnisse natürlich unverhältnismäßig veräuert werden. Der bekannte Volkswirtschaftler Professor Dr. Wngodjinski (Bonn) beschäftigt sich mit dieser Frage. Er bezeichnet als das einzige Mittel, um die erwähnten Abstände zu beseitigen, die Genossenschaften, und zwar eine enge Verbindung zwischen Stadt und Land. Dabei seien zwei Wege möglich. Der eine sei die Gründung von Hausfrauenvereinen, die die Frauen der Landwirte und die häftlichen Käuferinnen umfassen und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in einigen Läden zum Verkaufe bringen. Dieser Weg sei aber nur in kleineren und mittleren Städten gangbar. In der Großstadt sind solche unmittelbaren Beziehungen nicht möglich; hier sind die Träger die Konjunkturgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Produzenten- oder Absatzgenossenschaften auf der andern Seite. Die Anbahnung solcher geschäftlichen Beziehungen zwischen diesen beiden Gruppen von Genossenschaften ist ein alter Traum der Genossenschaften; auch hat dieser Gedanke schon in einer ganzen Reihe von Fällen Verwirklichung gefunden. Der Zentralverband deutscher Konjunkturgenossenschaften in Hamburg hat diese genossenschaftliche Verbindung mit besonderem Interesse gepflegt. Freilich sind die Summen, um die es sich handelt, nicht sehr groß: im Jahre 1904 wurde von Konjunkturgenossenschaften dieses Verbandes den landwirtschaftlichen Genossenschaften landwirtschaftliche Produkte im Werte von 4,9 Millionen Mark, im Jahre 1912 im Werte von 8 Millionen Mark abgenommen. In den gleichen Jahren betrug der Bezug der

Konsumvereine von einzelnen Landwirten 2,5 bzw. 15,2 Millionen Mark. Zugleich bezog die Großhandlungsgesellschaft der Konsumvereine im Jahre 1912 für 1,7 Millionen Mark von landwirtschaftlichen Genossenschaften und für 0,99 Millionen Mark von einzelnen Landwirten. Der Gesamtbezug dieser Art hatte 1912 einen Wert von über 26 Millionen Mark. Davon entfiel die Hauptsumme (10 1/2 Millionen) auf Butter, 4 Millionen auf Schlachttierfleisch, fast 3 Millionen auf Kartoffeln, der Rest auf Milch (über 2 Millionen), Getreide (2 Millionen), Käse (fast 2 Millionen), Eier (über 1 1/2 Millionen) und Obst, Konserven, Wein und verschiedenes in kleineren Posten. Es ist nicht zu verkennen, daß sich einer Ausdehnung dieses direkten Verkehrs, namentlich bezüglich Fleischwaren wie Gemüße, nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten entgegenstellen, auch soll keineswegs einer völligen Ausschaltung des tüchtigen Zwischenhandels das Wort geredet werden. Wo sich aber Mißstände zeigen, wie sie jetzt in Deutschland an so vielen Stellen beklagt werden, wäre der Versuch einer Preisverbilligung durch das Eintreten der städtischen Genossenschaften in eventueller Verbindung mit den ländlichen doch wohl erwägenswert. Dieser Vorschlag ist gewiß beachtenswert und seine Verwirklichung würde nur von Vorteil sein für die Gesamtheit unseres Volkes. Soffentlich wird der Krieg auch in dieser Beziehung Wandel schaffen und Hindernisse hinwegräumen, die nicht in der Sphäre des Absatzes selbst begründet sind, sondern in Mißverständnissen und Vorurteilen. Es erscheint ja nichts so selbstverständlich, als daß die Organisation der Erzeuger mit den Organisationen der Verbraucher Hand in Hand arbeiten zum gegenseitigen Nutzen. Der richtigste Grundfah einer vernünftigen, von sozialem Geist erfüllten Volkswirtschaft lautet bekanntlich, daß Produzenten und Konsumenten auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen sind und deshalb durch planmäßigen Zusammenschluß ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten haben.

### Verschiedene Eingänge.

„Sorgen im Kriege.“ Band der „Vorwärts“-Bibliothek. Das Buch zeigt Menschen, wie sie im Kriege sind, nach kleinen Schilderungen vieler berühmter Autoren des In- und Auslandes. Preis 1 Mk., gut gebunden. Zu beziehen durch den Verlag der Vorwärtsbuchhandlung in Berlin SW 68.

„Krieg und Geschlechtskrankheiten.“ Ein Wort an die Frauen von Schwester Lydia Ruehland. Preis 20 Pf. Verlag der Leipziger Buchdruckerei M.-G.

„Der Naturarzt.“ Nr. 11. 14. Kriegsjahrgang. Die Schrift erscheint am 1. jeden Monats und kostet jährlich 3 Mk., Einzelheft 30 Pf. Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Halleische Straße 20.

„Bodenreform.“ Organ der Bodenreformer. Erscheint am 5. und 20. jeden Monats. Nr. 22. 26. Jahrgang.

„Die Neue Zeit“, Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Verlag von S. S. W. Dieb Nachf. in Stuttgart. Nr. 7-10. 34. Jahrgang. 1. Band. Preis 25 Pf. pro Nummer, vierteljährlich 3,25 Mk.

„Die Glocke.“ Sozialistische Halbmonatsschrift. Herausgegeben von Parvus. Heft Nr. 6 und 7. Preis jeder Nummer 25 Pf. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H. in München.

### Briefkasten.

U. in C.: Genügt; freundl. Dank! — N. S. in B., B. in Br., Fr. W. in A.: Für Angaben besten Dank. — K. H. in B.: Für Lebenszeichen seit langer Zeit freundl. Gegengruß! — Nach Mürnberg: Vom Erscheinen Kenntnis genommen. — U. S. in B.: Der Weihnachtsbrief an die feldgrauen Kollegen wird gute Aufnahme finden. — Br. Schw. in D.: Erste „kriegerische“ Verlobung hat hier großes Interesse erregt. Gegen den einen Vergleich wird von dem Bewußten aber entschieden protestiert. Sonst

werden die besten Wünsche mit freundlichen Grüßen verbunden. — E. U. in C.: Vielleicht findet im März ein Austausch zwischen der kleinen und der großen Garnison statt? Wie wär's? Weihnachtlichen Gruß! — W. Sch. in Frankfurt a. M.: Bericht war, wie Sie wohl inzwischen bemerkt haben werden, in voriger Nummer enthalten. — Th. Sch. in München: 2,60 Mk.

Verbandsnachrichten  
Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5 II.  
Fernsprecher: Amt Kurfürst, Nr. 1191.

### Adressenveränderungen.

Essen. Die Geschäfte des Vorsitzenden führt bis auf weiteres wieder Kollege Wilhelm Wiechen, Essen-Margaretenhöhe, Waldlehne 72.

### Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhals 14 Tagen an die beigemalte Adresse):  
Im Gau Bayern die Geher 1. Max Münch, geb. in Augsburg 1893, ausgel. in Friedberg 1911; 2. Georg Drf, geb. in Kitzingen 1897, ausgel. dal. 1915; waren noch nicht Mitglieder. — Vol. Seitz in München, Kolgstraße 24 I.  
Im Gau Mecklenburg-Lübeck der Drucker Hugo Scheel, geb. in Berlin 1884, ausgel. in Altona 1903; war schon Mitglied. — L. Dahnke in Schwerin, Rostocker Straße 19.  
Im Gau Rheinland-Westfalen der Drucker Hans Swahlen, geb. in Meß (Schweiz) 1881, ausgel. in Ehb 1905; war noch nicht Mitglied. — J. Bertram in Köln, Gereonshof 28.

**Leipzig.** Gesangverein „Gutenberg“, Buchbinder-Männerchor, Notenstecher-Männerchor.

Sonnabend, den 25. Dezember (1. Weihnachtsfeier), abends 8 Uhr, im großen Festsaal des „Zentraltheaters“:

**Wohltätigkeitskonzert zum Besten unfreer Kollegen im Felde**

Eintritt 30 Pf. — Niederstexte an der Kasse umsonst.

Ihre Kollegen sind herzlich eingeladen. Die Vorkände.

**Tüchtige Maschinenmeister**

Sucht Spamerische Buchdruckerei, Leipzig. [104]

**Schriftsetzer für Tabellenfabrik ein Typographieseher**

(Modell A), zu möglichst sofortigem Eintritt in gutbezahlte Dauerstellung gesucht. Eventuell Reisevergütung.

M. Strachen, Buchdruckerei und Verlag, Düsseldorf 17. [107]

**Rotationsmaschinenmeister**

Absolut zuverlässiger

für dauernden Posten auf Anfang Januar gesucht. Angebote mit Angabe der Gehaltsansprüche, des Alters und Zeugnisabschriften erbeten. [127]

„Mannheimer Tageblatt“, Mannheim

**Ein flotter Geher**

sofort in Dauerstellung gesucht. [121]

Wiemann, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 28, zweiter Hof, 4 Treppen.

**Tüchtige Schriftsetzer**

g. gesucht. Ges. Angebote mit Lohnansprüchen und Angabe der eventuellen Eintrittszeit erbeten an

M. W. Sauer's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstraße 29.

**Linotypeseher**

Durchaus erfahrener

millitärfrei, für 3. Januar 1916 gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen an [117]

And. Beschold & Comp., Wiesbaden.

**Tüchtiger Maschinenmeister**

für W & H- oder für F & K-Tüten- u. Beutelmashinen gegen hohen Lohn sofort gesucht.

Weiß & Lingmann, Düsseldorf 63.

**Tüchtiger Maschinenmeister**

für Zunt- und Illustrationsdruck bei hohem Lohn sofort gesucht. [125]

Karl Maestner, Buchdruckerei, Eisenach.

**Rund- und Glasstereotypen**

in angenehme Stellung (Tageslohn) gesucht. Angebote mit Lohnansprüchen und Mitteilung des Militärverhältnisses an [118]

Stück & Rohde, Buchdruckerei, Gelsenkirchen.

**Älterer Geher**

in Abzügen, Tabellen-, Werb- und Anzeigenfabrik gewandt (Glasstereotypen), flotter Arbeiter, sucht sich in Großstadt zu verändern. Geht. Offerten unter Nr. 120 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

**Graphische Fachklassen**

Buchdruck, Satz, Lithographie, Stein- druck, Photomechanische Verfahren. Entwurf und Werkstatt-Ausbildung. Prospekte frei. Kunstgewerbeschule Barmen

**Teilzahlung.**

Uhren und Goldwaren, Photoartikel, Feldstecher, Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Vaterländischer Schmuck. Kataloge gratis und franko liefern

**Sonab & Co.,** Berlin A. 407, Belle-Alliance-Str. 7/10.

**Essen (Ruhr).**

Am 2. Weihnachtstage, vormittags 11 Uhr:

**Frühshoppen**

im Vereinslokale.

Uhlen, Binzetten usw. besteht man sehr vor- zuziehen, falls vom Kollegen Robert Frost, Graph. Fachgeschäft, Kalberlahd. Preisliste gratis und franko.

Der unheilvolle Krieg entriß uns welcher folgende Kollegen: [116]

**August Henke**

Geher, geboren am 23. Juli 1893 in Holz- min den.

**Emil Kolthaus**

Schweizerdegen, geboren am 4. November 1895 in Duisburg;

**Karl Schlüter**

Geher, geboren am 7. August 1882 in Dimpfen;

**Bernhard Stahl**

Drucker, geboren am 31. Juli 1895 in Eckerhede, gestorben am 5. Dezember in einem Lazarett.

Möge ihnen die Erde leicht sein!

Bezirksverein Duisburg.

Am 7. Dezember verstarb in einem Lazarett in Russland unser lieber Kollege, der Landwirt [119]

**Franz Boldt**

im 33. Lebensjahre.

Er ist den furchtbaren Strapazen des Krieges zum Opfer gefallen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Der Buchdruckerverein in Lübeck. Graphische Niederstafel.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz fand am 7. Dezember durch Granatschuß unser lieber Kollege, der Maschinenseher [122]

**Otto Budich**

aus Wilsdruff (Sachsen), im 29. Lebens- jahre den Heldentod. [195]

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Moosburger g(D.-Ban.), 15. Dezember 1915

Die Kollegen der „Moosburger Zeitung“.

Übermals wurde uns durch den Welt- krieg am 7. Dezember auf dem westlichen Kriegsschauplatz ein lieber Kollege, der Typographieseher [126]

**Otto Budich**

29 Jahre alt, zuletzt in Moosburg (Ober- bayeren) konditionierend, durch einen Granat- schuß entfallen.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Die Maschinensehervereinigung für Oberbayern (Eib München).

Den Feldentod für das Vaterland fanden unsere lieben Kollegen, die Geher [115]

**Peter Aufmawasser**

aus Köln, im Alter von 30 Jahren;

**Emil Hüfken**

aus Bären, im Alter von 34 Jahren; der Maschinenseher

**Jakob Herzog**

aus Köln, im Alter von 30 Jahren.

Wir werden das Andenken der Ver- storbenen stets in Ehren halten.

Bezirksverein Köln.

Maschinensehervereinigung des Bezirks Köln.

Nach langer Ungewißheit traf vor kurzem die schmerzliche Nachricht ein, daß unser lieber Kollege, der Geher [123]

**Franz Hoppe**

aus Mächen, am 9. Juni an den Folgen einer am 1. Juni erlittenen Verwundung (Kopfschuß) in französischer Gefangenschaft, 20 Jahre alt, gestorben ist.

Ferner verschied in Bären am 6. De- zember nach langer Krankheit unser lieber Kollege, der Geher

**Wilhelm Marshall**

aus Arnoldsweiler, im Alter von 24 Jahren, und in Mächen am 18. De- zember nach langem, qualvollem Leiden unser lieber Kollege

**Gerhard Fiekerh**

aus Mächen, im Alter von 51 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt Ihnen

Der Bezirksverein Mächen.

Wieder haben wir den Verlust eines langjährigen Mitglieds zu beklagen. Am 15. Dezember verschied nach längerem Krankenlager unser lieber Kollege, der Geher [122]

**Karl Donecker**

aus Wiesbaden, im Alter von 60 Jahren.

Ein ehrendes Andenken wird ihm be- wahren

Der Ortsverein Wiesbaden.

Am 19. Dezember verschied nach langem, schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Geher [128]

**Karl Roshe**

im Alter von nahezu 44 Jahren.

Wir verlieren in ihm einen aufrechten und immer hilfsbereiten Kollegen.

Sein Andenken werden stets in Ehren halten.

Die Kollegen der Firma Hermann Springer, Leipzig.